

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 07.12.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 7. Dezember 1911.) 98. Stück.

Inhalt:

- N^o 172. Ministerialbekanntmachung vom 17. November 1911, betreffend Prüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen.
- N^o 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. November 1911, betreffend Rauchverbot für den Hafen zu Brake.
- N^o 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1911 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

N^o 172.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Prüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen.

Oldenburg, den 17. November 1911.

Im Höchsten Auftrage wird bestimmt, daß fortan im Anschluß an die Prüfungen der Seeschiffer auf kleiner Fahrt und der Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen unter Zugrundelegung des im Reichsgesundheitsamt bearbeiteten „Leitsadens für die erste Hilfeleistung an Bord von Seefischereifahrzeugen“ abzuhalten sind.

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission für die Prüfung der Seeschiffer auf kleiner Fahrt und der Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei durch den mit dem Unterricht in Gesundheitspflege an der Navigationschule beauftragten Arzt abgehalten, jedoch brauchen der

Prüfung außer dem Arzt nur der Vorsitzende der Kommission oder sein Stellvertreter und ein schiffahrtskundiges Mitglied beiwohnen.

Die Zeit der Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission jedesmal unter Bestimmung der Meldefrist bekannt gemacht.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die durch den Arzt ergänzte Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Über die Prüfung werden Zeugnisse nach anliegendem Muster erteilt.

Die an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge haben eine Gebühr von 3 *M* zu zahlen.

Oldenburg, den 17. November 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

Anlage.

Zeugnis

über die

Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen.

Dem

 geboren zu den ten 1
 wohnhaft in
 wird hierdurch bezeugt, daß er sich in der heute abgehaltenen
 Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesund-
 heitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen
 nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen
 Staatsministeriums vom 17. November 1911 ausgewiesen hat.

Elsfleth, den ten 19

Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.

N^o. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Rauchverbot für den Hafen zu Brake.

Oldenburg, den 18. November 1911.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., für den Hafen zu Brake folgendes bestimmt:

Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer im Zollausschlußgebiet und in dem Piergebiet nordwärts der Hafeneinfahrt und ostwärts des Deichs ist verboten.

Von diesem Verbot wird der Durchgangsverkehr durch das Zollausschlußgebiet über die Hafenschleuse und die Neustadtstraße ausgenommen; ferner werden die Dockanlage sowie die in den genannten Gebieten liegenden Wohn- und Geschäftsräume (Diensträume, Kontore, Arbeiterschutzhalle mit Seemannsheim, Zollwachräume usw.) von dem Verbote nicht betroffen.

Für die Schiffe gelten die Bestimmungen der Hafenordnung vom 1. April 1910.

Übertretungen des Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 18. November 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuersgefahr.

Oldenburg, den 24. November 1911.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den

Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuerzgefahr, bestimmt das Staatsministerium, daß als Eisenbahnen minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahnlinien anzusehen sind:

1. die in der Gemeinde Dedesdorf belegene Teilstrecke der Kleinbahn Farge—Wulsdorf,
2. die Bahn Barel—Kodenkirchen,
3. die in der Stadtgemeinde Delmenhorst und in der Gemeinde Hasbergen belegene Teilstrecke der Kleinbahn Delmenhorst—Harpstedt,
4. die Kleinbahn Zwischenahn—Edewecht.

Oldenburg, den 24. November 1911.

Staatsministerinm.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

